



Informationsveranstaltungen vom 26. und 27. November 2015

# Kontrolle von Pufferstreifen

Dr. Martin Anderegg  
Leiter Abteilung Recht und UVP  
Amt für Umwelt und Energie

**erhalten  
und  
gestalten**

**St Gallen kann es.**

# Inhalt

1. Begrüssung
2. Anlass für diese Informationsveranstaltung
3. Wieso braucht es Pufferstreifen?
4. Gesetzliche Grundlagen
5. Aufgaben der Behörden bei der Kontrolle von Pufferstreifen
6. Messmethoden mit Beispielen (TrF)
7. Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben?
  - a) Strafrechtliche Konsequenzen
  - b) Auswirkungen auf die Direktzahlungen (TrF)
8. Weiteres Vorgehen AFU SG
9. Fragen



# Anlass für diese Informationsveranstaltung / Bericht pro natura vom 14. November 2012

Kontrolle von Pufferstreifen in den  
Kantonen SG, AR und AI



Pro Natura St. Gallen-Appenzell untersuchte zwischen Sommer und Herbst 2012 in den Kantonen St. Gallen und beiden Appenzell, ob die Landwirte die gesetzlichen Vorgaben zu den Pufferstreifen (= Düngeverbotszone) gegenüber Hecken, Waldrändern und Gewässern einhalten.

Kontrolliert wurden über 15.5 km Pufferstreifen.

# Wieso braucht es Pufferstreifen?

Auf dem Kulturland ausgebrachte Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in benachbarte Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Feuchtgebiete, Wälder oder Gewässer gelangen, weil damit das Ökosystem gefährdet würde.

Aus diesem Grund braucht es einen Pufferstreifen zwischen Kulturland und den erwähnten Lebensräumen.

**Es ist verboten, Dünger und Pflanzenschutzmittel in diesem Pufferstreifen auszubringen.**



# Gesetzliche Grundlagen / USG

## **Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz**

Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können.

## **Art. 7 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz**

Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

→ **Als Stoffe im Sinn von Art. 7 Abs. 5 USG gelten u.a. Dünger, namentlich auch Hofdünger.**



# Gesetzliche Grundlagen / USG

## **Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz**

Der Bundesrat kann über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen.

Zu diesen Stoffen gehören u.a. auch Pflanzenschutzmittel und Dünger (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. a USG).

Gestützt auf Art. 29 USG hat der Bundesrat die **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** erlassen.



# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV

## Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

- enthält u.a. Verbote und Einschränkungen, gewisse Stoffe auszubringen (z.B. Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern oder von Hecken)
  
- enthält u.a. Begriffe (Was gilt als Dünger?)



# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV

## Was gilt als Dünger?

Zu den Düngern im Sinn der ChemRRV zählen u.a. Hofdünger wie

- Jauche,
- Mist,
- Mistwässer,
- Silosäfte und
- vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung.

(vgl. Ziff. 1 Abs. 1 des Anhangs 2.6 der ChemRRV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Bst. a der Dünger-Verordnung, SR 916.171).



# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Düngerausbringung im Bereich von Gewässern



Dünger dürfen in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern** nicht verwendet werden (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV).

Die Messmethode ist davon abhängig, ob der Gewässerraum ausgeschieden ist.

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Düngerausstrag im Bereich von Hecken und Feldgehölzen



Dünger dürfen in Hecken und Feldgehölzen und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen** nicht verwendet werden (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV).

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Düngerausbringung im Bereich des Waldes



Dünger dürfen im Wald und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang der Bestockung** nicht verwendet werden (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV).

Ausnahmen vom Verbot sind möglich für die Verwendung von Kompost, festem Gärgut und Mineraldüngern

z.B. in forstlichen Pflanzgärten oder bei Wieder- und Neuanpflanzungen (vgl. Anhang 2.6 Ziffer 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV).

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Bereich von Gewässern



Pflanzenschutzmittel dürfen in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern** nicht verwendet werden (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV).

Die Messmethode ist davon abhängig, ob der Gewässerraum ausgeschieden ist.

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Bereich von Hecken und Feldgehölzen:



Pflanzenschutzmittel dürfen in Hecken und Feldgehölzen und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen** nicht verwendet werden (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. c ChemRRV).

Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 2 ChemRRV).

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV / Verwendung von Pflanzenschutzmittel im Bereich des Waldes



Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und in einem Streifen von **drei Metern Breite entlang der Bestockung** nicht verwendet werden (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV).

Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können (Anhang 2.5 Ziffer 1.2 Abs. 2 ChemRRV).

# Gesetzliche Grundlagen / ChemRRV

## Grundsätzlich gilt Folgendes:

<b>Pufferstreifen im Bereich von:</b>	<b>Dünger</b>	<b>Pflanzenschutzmittel</b>
<b>Gewässern</b>	3m  Messmethode beachten	3m  Messmethode beachten
<b>Hecken und Feldgehölzen</b>	3m	3m
<b>Wald</b>	3m	3m

# Aufgaben der Behörden bei der Kontrolle von Pufferstreifen / Zuständigkeit

Der Vollzug der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung im Kanton St.Gallen ist im **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung** (sGS 672.5) geregelt.

Art. 2 dieses Gesetzes lautet:

**Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften** in den Anhängen zur eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 **über:**

- **Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**, ausgenommen bei National- und Kantonsstrassen sowie an Gleisanlagen (Bst. a);
- Einschränkungen bei der Verwendung von stickstoffhaltigem und flüssigem Dünger sowie **Verbote bei der Verwendung von Dünger** (Bst. c);



# **Aufgaben der Behörden bei der Kontrolle von Pufferstreifen / Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug der Vorschriften der ChemRRV über Verbote bei der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel im Bereich der Pufferstreifen sind die politischen Gemeinden.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

Nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e in Verbindung mit Art. 29 USG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe verletzt.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe nach Art. 60 Abs. 2 USG Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

→ Wer beim Ausbringen von Dünger im Bereich von Gewässern, Hecken und Feldgehölzen sowie Wald den Abstand von mindestens drei Metern nicht einhält, macht sich nach dem USG strafbar.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

Nach dem Gewässerschutzgesetz ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 GSchG).

→ Wer beim Ausbringen von Dünger im Bereich eines Gewässers den Mindestabstand von 3 Metern nicht beachtet, schafft dadurch in der Regel die Gefahr einer Gewässerverschmutzung.

Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, ver-sickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe nach Art. 70 Abs. 2 GSchG Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 1 Mistaustrag entlang Gewässer

Zwei Personen, der Pächter und eine weitere Person, trugen auf einem Grundstück, das an ein Oberflächengewässer grenzt, trockenen Mist aus. Dabei haben sie den in der ChemRRV vorgeschriebenen Mindestabstand von drei Metern nicht beachtet.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 1 Mistaustrag entlang Gewässer

Die Verantwortlichen der Gemeinde haben diesen Mistaustrag festgestellt und das AFU beigezogen. Eine Nachmessung ergab dabei, dass auf einer Länge von 112 Meter der Mindestabstand teilweise deutlich unterschritten worden war.

Mit ihrem Verhalten haben der Pächter und die weitere Person die Gefahr einer Verunreinigung des Oberflächengewässers geschaffen.

In der Folge kam es zu einem Strafverfahren.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 1 Mistaustrag entlang Gewässer

Die beiden Beschuldigten wurden je wie folgt bestraft:

Fahrlässiges Vergehen gegen das USG gem. Art. 60 Abs.1 Bst. e i.V.m. Abs. 2

USG sowie

Fahrlässiges Vergehen gegen das GSchG gem. Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 GSchG.

Geldstrafe: 20 Tagessätze zu je CHF 120.00 (bedingt aufgeschoben, Probezeit 2 Jahre)

Busse: CHF 400.00

Gebühren: CHF 150.00

**Rechnungsbetrag: CHF 550**



# Exkurs: Unterschied Busse - Geldstrafe

Bei der **Busse** (Art. 106ff. StGB) handelt es sich um eine Geldsummenstrafe, die in jedem Fall zu bezahlen ist. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung wird im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Eine **Geldstrafe** (Art. 34ff. StGB) setzt sich aus einer bestimmten Anzahl Tagessätze zu einem bestimmten Geldbetrag zusammen (Beispiel: 20 Tagessätze zu je CHF 120.--).

Die Anzahl der Tagessätze bemisst sich nach dem Verschulden; die Höhe eines einzelnen Tagessatzes wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils festgelegt (Einkommen, Vermögen, Lebensaufwand, Unterstützungspflichten, Existenzminimum).

Im Unterschied zur Busse kann eine Geldstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden.

Bussen sind immer unbedingt, d.h. sie müssen bezahlt werden.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 2 Gülleaustrag entlang Gewässer

Ein Landwirt hat Gülle mittels eines Druckfassess ausgetragen. Dabei hat er den Mindestabstand zu einem Entwässerungsgraben nicht eingehalten. Dieser mündet in die Sitter und führte zu jener Zeit Wasser.

Aus der Befragung des Landwirts ging hervor, dass ihm die Mindestabstandsvorschrift zu oberirdischen Gewässern bekannt seien und dass er durch seine eigene Unachtsamkeit die Gewässerverschmutzung herbeigeführt habe.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 2 Gülleaustrag entlang Gewässer

Der Beschuldigte wurde wie folgt bestraft:

Fahrlässiges Vergehen gegen das USG gem. Art. 60 Abs.1 Bst. e i.V.m. Abs. 2 USG sowie

Fahrlässiges Vergehen gegen das GSchG gem. Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2 GSchG.

**Geldstrafe: 24 Tagessätze zu je CHF 60.00 (bedingt aufgeschoben, Probezeit 2 Jahre)**

Busse: CHF 360.00

Gebühren: CHF 200.00

Besondere Auslagen: 80

**Rechnungsbetrag: CHF 640**



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 3 Gülleaustrag am Waldrand

Ein Landwirt brachte im August am späten Abend Gülle aus. Nach der ChemRRV muss dabei ein Abstand zum Wald von drei Metern eingehalten werden.

Infolge der fortschreitenden Dunkelheit konnte der Landwirt den Abstand nicht mehr genau einschätzen, weshalb er die Gülle ein bis zwei Meter an den Waldrand ausbrachte.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 3 Gülleaustrag am Waldrand

Der Beschuldigte wurde wie folgt bestraft:

Fahrlässiges Vergehen gegen das USG  
gem. Art. 60 Abs.1 Bst. e i.V.m. Abs. 2  
USG

**Geldstrafe: 5 Tagessätze zu je CHF  
100.00 (unbedingt)**

Gebühren: CHF 350.00

**Rechnungsbetrag: CHF 850**



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 4 Gülleaustrag entlang Gewässer und Hecke

Der Landwirt räumt ein, beim Gülleaustrag den Mindestabstand zum Gewässer unterschritten zu haben. Die Ursache dafür sei ein unvorsichtiges Fahrverhalten seinerseits gewesen.

Ausserdem hat der Landwirt auch den Mindestabstand zu einer Hecke nicht eingehalten.



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

## Fall 4 Gülleaustrag entlang Gewässer und Hecke

Der Beschuldigte wurde wie folgt bestraft:  
Fahrlässiges Vergehen gegen das USG  
gemäss Art. 60 Abs.1 Bst. e i.V.m. Abs. 2  
USG sowie  
Fahrlässiges Vergehen gegen das GSchG  
gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Abs. 2  
GSchG.

**Geldstrafe: 20 Tagessätze zu je CHF  
130.00 (bedingt aufgeschoben, Probezeit  
2 Jahre)**

Busse: CHF 500.00

Gebühren: CHF 200.00

Besondere Auslagen: CHF 80

**Rechnungsbetrag: CHF 780**



# Welche Konsequenzen kann das Nichtbeachten der Pufferstreifen haben? a) Strafrechtliche Konsequenzen

Ein Bach ist durch Gülle verunreinigt worden und im Einzugsbereich des verschmutzten Baches konnte eine gedüngte Wiese festgestellt werden.

Dem betroffenen Landwirt wurde vorgeworfen, dass er den Gewässerabstand nicht eingehalten hat. Dieser behauptete aber, die Gülle bei trockenem Wetter und unter Berücksichtigung eines Abstandes von 4 bis 10 Meter zum Bach ausgetragen zu haben.

Der Sachverhalt wurde mangelhaft ermittelt, da die Polizei es unterlassen hat, den Abstand zum Bach zu messen und/oder Fotos zu machen. Weil aufgrund der Sachverhaltsabklärung der Nachweis nicht erbracht werden konnte, dass der Landwirt die Verschmutzung verursacht hat, erliess der Untersuchungsrichter eine **Nichtanhandnahme**verfügung.



# Weiteres Vorgehen AFU SG

Kanton St.Gallen

[umwelt.sg.ch](http://umwelt.sg.ch)



Umwelt im Kanton St.Gallen

[Kontakt](#) | [Services](#) | [Feedback](#) | [Suchen](#) | [Sitemap](#) | [Index A-Z](#) | [Links](#) | [Glossar](#)

Home > Kundengruppen > Gemeinden

[drucken](#) | [senden](#)

## Vollzugshilfsmittel Umweltschutz Kanton St.Gallen

Ein Arbeitsinstrument für die Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen



### Umweltbereiche

- |→ Abfall
- |→ Altlasten und belastete Standorte
- |→ Bodenschutz
- |→ Energie
- [→ Fischerei
- |→ Gewässerschutz
- |→ Lärmschutz und Erschütterungen
- |→ Natur- und Landschaftschutz
- |→ Nicht ionisierende Strahlung, einschliesslich Licht
- |→ Störfall
- |→ umwelt-gefährdende Stoffe
- [→ Wald

### Schnellzugriff

- |→ [zuständige Stellen im AFU nach Themen, Gemeinden](#)
- |→ [Tankanlagen](#)
- [→ [Umweltrelevante Zuständigkeiten für Baugesuche](#)

### Kompetenzzentrum Energie

- [→ [Energieagentur St.Gallen GmbH](#)

### Texte fürs Gemeindeblatt Liste wird laufend erweitert

-  [Pufferstreifen \(455 kB, PDF\)](#)
-  [Mit Holz feuchn - aber richtig \(573 kB, PDF\)](#)
-  [Salzen - nur so viel wie nötig \(373 kB, PDF\)](#)
-  [Güllen im Winter \(562 kB, PDF\)](#)
-  [Autowäsche auf Privatplätzen \(769 kB, PDF\)](#)
-  [Grüngut richtig entsorgen \(1588 kB, PDF\)](#)

Kanton St.Gallen



# Text für's Mitteilungsblatt

## Umwelttipp

### Pufferstreifen einhalten



Dünger und Pflanzenschutzmittel gehören nicht in Gewässer! Die Umweltschutzgesetzgebung schreibt vor, dass beim Ausbringen von Dünger (z.B. Gülle und Mist) und Pflanzenschutzmittel ein Abstand von mindestens drei Metern Breite zum oberirdischen Gewässer einzuhalten ist.

#### Gewässer reagieren sensibel

Bereits kleine Mengen Dünger oder Pflanzenschutzmittel richten in Gewässern grossen Schaden an. Fische und andere Kleintiere werden vernichtet und das Gewässer bleibt für lange Zeit nachhaltig vergiftet. Auch im Uferbereich, einem wichtigen Lebensraum für Wildpflanzen und viele Kleintiere, hat Dünger nichts verloren. Der Pufferstreifen von drei Metern Breite soll zudem verhindern, dass überschüssiger Dünger bei Regen in die Gewässer ausgewaschen wird.

#### Weitere Pufferstreifen

Auch entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern dürfen auf einer Breite von drei Metern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

#### Regelverstoss hat Konsequenzen

Bewirtschafter, die sich nicht an diese Regeln halten, müssen mit Bussen rechnen. Diese betragen in der Regel beim erstmaligen Verstoss mehrere hundert Franken. Zusätzlich werden die Direktzahlungen an den Bewirtschafter um 1000 Franken gekürzt.

*Weitere Informationen: [umwelt.sg.ch](http://umwelt.sg.ch) → Kundengruppen → Gemeinden → Umweltbereiche/Gewässerschutz → Landwirtschaftlicher Gewässerschutz  
→ weitere Informationen folgen ab Januar 2016*

